

# Änderung der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien

Dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt vom Rektorat im Juni 2012

Beschluss des Senates vom 12.12.2012

Die Satzung der Universität für Bodenkultur Wien, Beschluss des Senates vom 20.10.2010 (in der Fassung des Beschlusses des Senates vom 25.4.2012), wird mit Wirkung ab Wintersemester 2013/14 wie folgt geändert:

*In Abschnitt III. Studienrechtliche Bestimmungen  
wird nach § 33 folgender Unterabschnitt G eingefügt:*

## „G. ZULASSUNG

### § 34 Zulassung zu Masterstudien

Studierende sind aufgrund eines Bachelorstudiums, das an der Universität für Bodenkultur Wien abgeschlossen wurde, zu Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist zuzulassen.“

*erhält Unterabschnitt „G. BEURLAUBUNG“ die Bezeichnung „H. BEURLAUBUNG“*

*erhält „§ 34 Beurlaubungsgründe“ die Bezeichnung „§ 35 Beurlaubungsgründe“*

*erhält „§ 35 Verfahren“ die Bezeichnung „§ 36 Verfahren“*

*erhält Unterabschnitt „H. RECHTE DER STUDIERENDEN“ die Bezeichnung „I. RECHTE DER STUDIERENDEN“*

*erhält „§ 36 Rechte der Studierenden“ die Bezeichnung „§ 37 Rechte der Studierenden“.*